Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

21. Jahrgang **Berlin, den 15. März 1910.** **Nummer 6.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Togo zur Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905. Vom 1. Februar 1910 S. 209. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande. Vom 2. Februar 1910 S. 218. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 22. Dezember 1909 S. 219. — Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun in Hamburg S. 219. — Personalien S. 220.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 224. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika in den Monaten März bis Oktober 1909 S. 224. — Desgleichen bei den Küstenzollstellen im Monat Dezember 1909 S. 228.

Deutsch-Südwestafrika: Die Nord-Südbahn S. 227. — Im Kaokofeld (mit einer Kartenskizze) S. 227. — In den Dunen der Namib (mit einer Kartenskizze) S. 230.

Deutsch-Neuguinea: S. M. S. „Cormoran" im Kaiserin Augusta-Fluß S. 236.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Aus dem „Tropenpflanzer" S. 238.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: *Companhia de Moçambique S. 238. — Die Eingeborenenpolitik der Moçambique-Gesellschaft S. 239. — Die Baumwollernte Ägyptens im Jahre 1909 S. 247. — Kakao-Ausfuhr der Dominikanischen Republik im Jahre 1909 S. 247. — Fundstätten verschiedener Mineralien in Natal und Zululand S. 247. — Handel der Kapkolonie 1909 S. 248.

Vermischtes: *Frühjahrskursus des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg S. 250. — *Katzen als Vorbeugemittel gegen Pest S. 251. — Literatur-Verzeichnis S. 252. — Verkehrs-Nachrichten S. 254. — Schiffsbewegungen S. 258. — Marktbericht S. 259. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 260.

Anzeigen: Verlängerungstermin einer Ausschreibung S. 15.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Togo zur Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905.

Vom 1. Februar 1910.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. Seite 717) folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zur Zwangsvollstreckung wegen festgestellter Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen (vgl. § 8 Nr. 2) ein anderes angeordnet ist, die Bezirksamtmänner und Bezirksleiter und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter für ihren Amtsbezirk ermächtigt.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine andere Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.